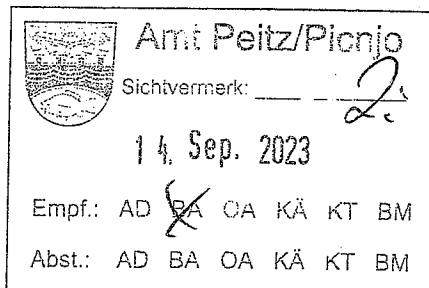


LEWP Forst Briesnig 2 GmbH & Co. KG
c/o LEWP Forst Briesnig 2 GmbH & Co. KG - Leagplatz 1, 03050 Cottbus

Gemeinde Heinersbrück
Bürgermeister Horst Nattke
Amt Peitz
Schulstraße 6
03185 Peitz



**Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen
(Neuanlagen) gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023**

Sehr geehrte Herr Nattke,

anbei übersenden wir Ihnen unseren Entwurf zum Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Neuanlagen) gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 für unser geplantes Projekt „Windpark Forst Briesnig II“.

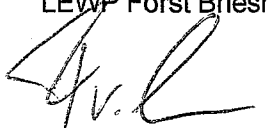
Mit diesem Vertrag verpflichtet sich die LEWP Forst Briesnig 2 GmbH & Co. KG, der Gemeinde Heinersbrück als betroffene Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 5 EEG 2023 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Anteil der Gemeinde Heinersbrück beläuft sich hierbei auf schätzungsweise rund 116.000 €/a.

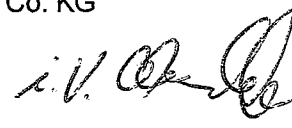
Des Weiteren möchten wir Sie auf unsere Verpflichtung aus dem „Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe an Gemeinden im Umfeld von Windenergieanlagen“ (Windenergieanlagenabgabengesetz - BbgWindAbgG) vom 19. Juni 2019 aufmerksam machen. Dieses beinhaltet die Zahlung einer Sonderabgabe in Höhe von 10.000 Euro je Windenergieanlage und Jahr an die anspruchsberechtigten Gemeinden. Aus dieser Abgabe stehen der Gemeinde Heinersbrück nach Inbetriebnahme der Anlagen weitere 41.242 €/a zu.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung!

Freundliche Grüße

LEWP Forst Briesnig 2 GmbH & Co. KG


Fabian von Oesen


Christoph Oberndorfer

Anlage

**LEWP Forst Briesnig 2
GmbH & Co. KG**

Datum
12.09.2023

Unsere Zeichen
V-OE

Ansprechpartner/in
Jana Koitschka

Telefon-Durchwahl
0152-52 95 34 07

Telefax-Durchwahl
-

E-Mail
jana.koitschka
@leag.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

www.leag.de

Anschrift
c/o LEWP Forst Briesnig 2
GmbH & Co. KG
Leagplatz 1, 03050 Cottbus

Sitz der Gesellschaft
Cottbus

Handelsregister
Amtsgericht Cottbus
HRA 4060 CB

Persönlich haftende Gesellschafterin
Lausitz Energie Erneuerbare
Verwaltungsgesellschaft mbH

Geschäftsführung
Dr. Markus Binder
Fabian von Oesen

Sitz der Gesellschaft
Cottbus

Bankverbindung
Landesbank Hessen-Thüringen
DE47500500000053850061
HELADEFF

Vertrag
zur finanziellen Beteiligung von Kommunen
an Windenergieanlagen (Neuanlagen)

gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023

zwischen

LEWP Forst Briesnig 2 GmbH & Co. KG

vertreten durch die **Lausitz Energie Erneuerbare Verwaltungsgesellschaft mbH**
diese vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Markus Binder und Fabian von Oesen

Leagplatz 1
03050 Cottbus,

im Folgenden „**Betreiber**“,

und

Gemeinde Heinersbrück, *vertreten durch das*
Amt Peitz, die Amtsdiakonie
Schulstraße 6
03185 Peitz,

~~vertreten durch die Bürgermeister Horst Nattke,~~

im Folgenden „**Gemeinde Heinersbrück**“,

jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“.

Präambel¹

Der Betreiber plant die Errichtung und den Betrieb eines Windparks, bestehend aus 17 Windenergieanlagen (im Folgenden einzeln: „WEA“ oder „WEA 1 bis 17“) (im Folgenden auch: „Windpark“). Die WEA 1 bis 17

- werden voraussichtlich einen Zuschlag für eine EEG-Förderung in einem Gebotstermin nach dem 31.12.2022 erhalten und
- werden nach dem 31.12.2022 im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023² in Betrieb gehen.

Die WEA weisen jeweils eine installierte elektrische Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt auf.

Die Standorte der vom Betreiber geplanten WEA 1 bis 17 im Windpark sind in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt ist.

Der Betreiber plant, der Gemeinde Heinersbrück einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab Inbetriebnahme der jeweiligen WEA verbindlich anzubieten. Die Gemeinde Heinersbrück ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

Da der Windpark noch nicht errichtet ist, kann der Vertrag nur auf Basis der bei Vertragsschluss bekannten Umstände geschlossen werden. Für den Fall, dass sich noch Änderungen für relevante Parameter ergeben oder einzelne WEA bzw. der gesamte Windpark aus gegenwärtig nicht absehbaren Gründen nicht errichtet werden, sieht der Vertrag entsprechende Anpassungs- und Kündigungsrechte vor.

§ 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1. Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde Heinersbrück als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 5 EEG 2023 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von den einzelnen WEA tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: **Netz**) eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2023 ab Inbetriebnahme der einzelnen WEA zu zahlen. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.
2. Sind nicht mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2023 betroffen, erhält die Gemeinde Heinersbrück als betroffene Gemeinde den gesamten in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrag ohne Gegenleistung.
3. Sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 5 EEG 2023 betroffen, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 bis 7 EEG 2023. Demnach ist bei mehreren betroffenen Gemeinden der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte der jeweiligen WEA aufzuteilen.
4. Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Gemeinden anhand des nach gegenwärtiger Planung beabsichtigten Standorte der WEA ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt.

¹ Zu diesem Vertrag hat die FA Wind als Herausgeberin dieses Mustervertrags ein Beiblatt veröffentlicht, das Erläuterungen zum Hintergrund des Vertrags und zu den einzelnen Bestimmungen dieses Vertrags enthält.

5. Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2023 betroffen ist, gelten die vorstehenden Absätze zu den betroffenen Gemeinden für den Landkreis insoweit entsprechend.

§ 2 Änderungen der Standorte und der Parameter der WEA; keine Errichtungspflicht

1. Die Standorte der jeweiligen WEA und die Parameter der jeweiligen WEA (z.B. Anlagentyp und Inbetriebnahmezeitpunkt) nach **Anlage 2**, stehen noch nicht abschließend fest. Alle vorliegend abgegebenen Angaben dazu spiegeln lediglich die aktuelle Planung des Betreibers wider. Eine endgültige Festlegung der Standorte und der Parameter der jeweiligen WEA erfolgt durch den Betreiber.
2. Der Betreiber wird der Gemeinde Heinersbrück spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der WEA die tatsächlichen Standorte und die tatsächlichen Parameter der jeweiligen WEA mitteilen.
3. Sofern die tatsächlichen Standorte der jeweiligen WEA und/oder die tatsächlichen Parameter der jeweiligen WEA von den in **Anlage 1** genannten Standorten oder den in **Anlage 2** genannten Parametern abweichen, werden die Parteien die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde Heinersbrück zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen. Dasselbe gilt, wenn sich nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA die Parameter der WEA ändern.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Standorts der jeweiligen WEA bzw. der Parameter der jeweiligen WEA entsprechend.
5. Dieser Vertrag verpflichtet den Betreiber nicht, die einzelnen WEA des Windparks zu errichten bzw. in Betrieb zu nehmen. Sollte keine WEA des Windparks errichtet oder in Betrieb genommen werden, entsteht der Zahlungsanspruch der Gemeinde Heinersbrück nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** nicht.

§ 3 Änderungen des Gemeindegebiets

1. Die Gemeinde Heinersbrück wird dem Betreiber jede Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.
2. Wenn die Gemeinde Heinersbrück aufgrund einer Änderung des Gemeindegebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2023 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2023.
3. Der Betreiber wird die Gemeinde Heinersbrück über eine neue Zuordnung nach Absatz 1 unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 informieren und die Parteien werden im Falle einer neuen Zuordnung die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde Heinersbrück zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Gemeindegebiets entsprechend.

§ 4 Ermittlung der relevanten Strommengen

1. Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der jeweiligen WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert. Der Umfang der Strommengen entspricht den an

den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.

2. Die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2023 ist die Summe der folgenden Strommengen nach Inbetriebnahme:
 - (a) Strommengen, die auf eine technische Nichtverfügbarkeit von mehr als 2 % des Bruttostromertrags zurückgehen,
 - (b) Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 13a Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), ggf. i. V. m. § 14 Abs. 1 EnWG, oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung nicht erzeugt wurden, und
 - (c) Strommengen, die wegen sonstigen Abschaltungen oder Drosselungen, zum Beispiel der optimierten Vermarktung des Stroms, der Eigenversorgung oder der Stromlieferungen unmittelbar an Dritte, nicht eingespeist wurden.

§ 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung

1. Die Zahlung der Beträge nach 0 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Gemeinde Heinersbrück ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Gemeinde Heinersbrück ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
2. Sofern die Gemeinde Heinersbrück irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2**.
3. Die Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Gemeinde Heinersbrück, und die Gemeinde Heinersbrück kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Gemeinde Heinersbrück gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

§ 6 Abrechnung und Zahlung

1. Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrages jährlich (Abrechnungszeitraum 01.12. des Vorjahres bis 30.11. des laufenden Jahres) bis zum 20.12. des laufenden Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde Heinersbrück. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von 7 Werktagen nach dem 20.12. des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.
2. Der Betreiber erstellt für die fiktiven Strommengen nach § 4 Abs. 2 lit. a bis c dieses Vertrags alle fünf Jahre eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde Heinersbrück bis zum Ablauf des

zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des fünften, zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA folgt. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von 7 Werktagen nach Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des fünften, zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA folgt, fällig. Die Ermittlung der fiktiven Strommengen erfolgt auf Basis des gesetzeskonformen Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2023 (im Folgenden: „**Gutachten**“). Sofern der Betreiber nicht mehr zur Erstellung eines Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2023 verpflichtet ist, wird der Betreiber einen vergleichbaren Nachweis (im Folgenden: „**vergleichbarer Nachweis**“) vorlegen.

3. Die Gemeinde Heinersbrück ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen. Als Nachweis über die fiktiven Strommengen genügt das Gutachten bzw. der vergleichbare Nachweis.
4. Wenn sich Betreiber und Gemeinde Heinersbrück über die fiktiven Strommengen einig sind, kann eine Abrechnung über die fiktiven Strommengen auch jährlich erfolgen, ohne dass der Betreiber das Gutachten bzw. den vergleichbaren Nachweis vorlegen muss. Der Betreiber ist zur jährlichen Abrechnung verpflichtet im Hinblick auf fiktive Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 13a Abs. 1 EnWG, ggf. i. V. m. § 14 Abs. 1 EnWG (oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung) nicht erzeugt wurden, sofern dem Betreiber Abrechnungen des Netzbetreibers über die abgeregelten Strommengen vorliegen.
5. Die Gemeinde Heinersbrück wird den Betreiber, soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023, unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Gemeinde Heinersbrück.
6. Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Gemeinde Heinersbrück:

Bank: SparGEG SSC SPN

IBAN: DE75 1805 0000 3505 1000 84

BIC: WELADED 1 CBN

§ 7 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages.
2. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre.
3. Die Gemeinde Heinersbrück kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist ausgeschlossen.
4. Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) die Gemeinde Heinersbrück nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 betroffen ist,
 - (b) die Regelung in § 6 EEG 2023 in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,

- (c) die Zahlungen nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,
 - (d) der Betreiber die WEA aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht errichten kann und das Projekt aufgibt,
 - (e) der Betrieb der WEA endgültig eingestellt wird.
5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, soweit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Satz 1 gilt vor der Inbetriebnahme der jeweiligen WEA entsprechend, wenn der Betreiber nicht mehr der zukünftige Betreiber der jeweiligen WEA ist. Der Betreiber zeigt der Gemeinde Heinersbrück jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Gemeinde Heinersbrück zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das Beiblatt zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Gemeinde Heinersbrück den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde Heinersbrück zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
3. Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erforderlich ist.
4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
 - personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder
 - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,
5. verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiter*innen, Erfüllungsgehilf*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Gemeinde Heinersbrück, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung abweichen, gehen die Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde Heinersbrück. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 12 Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

- **Anlage 1:** Lageplan des Windparks
- **Anlage 2:** Zahlungshöhe, Standorte der WEA, Anteil Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

Cottbus, den

Peitz, den

.....

.....

LEWP Forst Briesnig 2 GmbH & Co. KG

Gemeinde Heinersbrück

Anlage 1

Lageplan des Windparks



Anlage 2

Zahlungshöhe, Standorte der WEA, Anteile Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

Betrag für die Gemeinde Heinersbrück nach § 6 Abs. 2 EEG 2023: 0,2 ct/kWh

Standorte der Windenergieanlagen

WEA 1	
Adresse	03172 Jänschwalde
Gemarkung	Horno
Flurstück	Flur 2, Flurstück 568
Geodaten ^[1]	N 51 ° 49 ' 01.6 " zu E 14 ° 33 ' 55.2 "

WEA 2	
Adresse	03185 Heinersbrück
Gemarkung	Heinersbrück
Flurstück	Flur 3, Flurstück 228
Geodaten ^[1]	N 51 ° 48 ' 48.1 " zu E 14 ° 33 ' 37.2 "

WEA 3	
Adresse	03172 Jänschwalde
Gemarkung	Horno
Flurstück	Flur 2, Flurstück 568
Geodaten ^[1]	N 51 ° 48 ' 53.6 " zu E 14 ° 34 ' 16.5 "

WEA 4	
Adresse	03185 Heinersbrück
Gemarkung	Heinersbrück
Flurstück	Flur 3, Flurstück 228
Geodaten ^[1]	N 51 ° 48 ' 27.9 " zu E 14 ° 33 ' 19.5 "

WEA 5	
Adresse	03149 Forst
Gemarkung	Briesnig
Flurstück	Flur 5, Flurstück 348
Geodaten ^[1]	N 51 ° 48 ' 37.9 " zu E 14 ° 33 ' 52.9 "

WEA 6	
Adresse	03149 Forst
Gemarkung	Briesnig
Flurstück	Flur 1, Flurstück 314
Geodaten ^[1]	N 51 ° 48 ' 43.8 " zu E 14 ° 34 ' 28.8 "

WEA 7	
Adresse	03149 Forst
Gemarkung	Briesnig
Flurstück	Flur 5, Flurstück 349
Geodaten ^[1]	N 51 ° 48 ' 25.3 " zu E 14 ° 33 ' 54.3 "

WEA 8	
Adresse	03149 Forst
Gemarkung	Briesnig
Flurstück	Flur 5, Flurstück 346
Geodaten ^[1]	N 51 ° 48 ' 30.2 " zu E 14 ° 34 ' 25.4 "

WEA 9	
Adresse	03185 Heinersbrück
Gemarkung	Heinersbrück
Flurstück	Flur 3, Flurstück 228
Geodaten ^[1]	N 51 ° 48 ' 12.4 " zu E 14 ° 33 ' 24.2 "

WEA 10	
Adresse	03149 Forst
Gemarkung	Briesnig
Flurstück	Flur 5, Flurstück 345
Geodaten ^[1]	N 51 ° 48 ' 13.2 " zu E 14 ° 33 ' 57.5 "

WEA 11	
Adresse	03149 Forst
Gemarkung	Briesnig
Flurstück	Flur 5, Flurstück 345
Geodaten ^[1]	N 51 ° 48 ' 10.8 " zu E 14 ° 34 ' 24.3 "

WEA 12	
Adresse	03149 Forst
Gemarkung	Briesnig
Flurstück	Flur 5, Flurstück 345
Geodaten ^[1]	N 51 ° 47 ' 57.4 " zu E 14 ° 33 ' 29.1 "

WEA 13	
Adresse	03149 Forst
Gemarkung	Briesnig
Flurstück	Flur 5, Flurstück 345
Geodaten ^[1]	N 51 ° 48 ' 01.1 " zu E 14 ° 34 ' 03.7 "

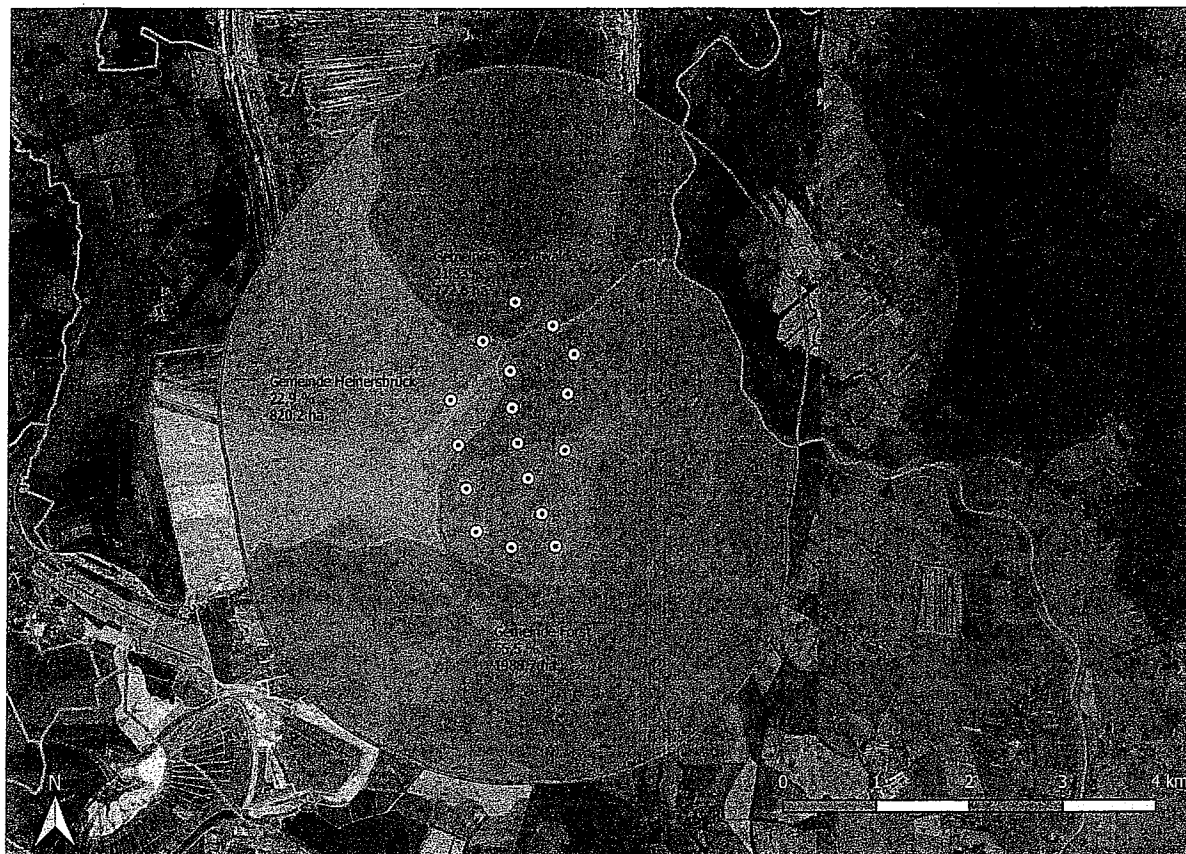
WEA 14	
Adresse	03149 Forst
Gemarkung	Briesnig
Flurstück	Flur 4, Flurstück 37
Geodaten ^[1]	N 51 ° 47 ' 42.6 " zu E 14 ° 33 ' 35.1 "

WEA 15	
Adresse	03149 Forst
Gemarkung	Briesnig
Flurstück	Flur 5, Flurstück 345
Geodaten ^[1]	N 51 ° 47 ' 49.0 " zu E 14 ° 34 ' 11.8 "

WEA 16	
Adresse	03149 Forst
Gemarkung	Briesnig
Flurstück	Flur 4, Flurstück 37
Geodaten ^[1]	N 51 ° 47 ' 37.3 " zu E 14 ° 33 ' 54.9 "

WEA 17	
Adresse	03149 Forst
Gemarkung	Briesnig
Flurstück	Flur 5, Flurstück 345
Geodaten ^[1]	N 51 ° 47 ' 37.7 " zu E 14 ° 34 ' 19.7 "

[1] geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS84



Stadt / Gemeinde	Fläche [ha]	Anteil [%]	Betrag ^[2] [€/a]
Forst	1988,7	55,5	283.050
Heinersbrück	820,2	22,9	116.790
Jänschwalde	772,6	21,6 ^[3]	110.160

[2] geschätzter Betrag für Anteil

[3] Anteil in % in Darstellung fehlerhaft

Weitere Parameter des Windparks

Anlagentyp	GE 6.0-164
Anzahl WEA	17
Nennleistung WEA	6,0 MW
Nabenhöhe	167 m
Installierte Leistung	102 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	255.000 MWh